

Der Ethik-Kodex der DGPUK

Erläuterungen aus Anlass des Beitrags von Rudolf Stöber in M&K 4/2015

Alexander Filipović / Elisabeth Klaus / Christian Strippel

In diesem Beitrag diskutieren wir den aktuellen Ethik-Kodex der DGPUK, der auf der Mitgliederversammlung 2015 verabschiedet und im Jahr zuvor von den Autoren und der Autorin als Mitglieder des Ethik-Ausschusses erarbeitet wurde. Im Detail geben wir auf die Zielsetzung von Ethik-Kodizes ein und verweisen auf den Entstehungskontext des Dokuments. Im Folgenden erläutern und begründen wir die im Beitrag von Rudolf Stöber monierten Passagen und nehmen zur Kritik an der Arbeit des Ethik-Ausschusses Stellung. Der Ethik-Kodex ist für uns ein notwendiges Instrument der Selbstverpflichtung, um unserer Verantwortung als Kommunikationswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in Forschung und Lehre gerecht zu werden. Die ethischen Normen des Kodexes stellen unserer Überzeugung nach die Wissenschaftsfreiheit nicht in Frage, sondern deuten und gestalten diese als verantwortete Freiheit. Das bedeutet zugleich, dass Ethik-Kodizes nicht in Stein gemeißelt sind, sondern für Veränderungen und Debatten offen bleiben müssen.

Schlüsselwörter: Ethik, Wissenschaftsethik, Ethik-Kodex, DGPUK

1. Einleitung

Vor knapp einem Jahr, im Mai 2015, hat sich die DGPUK erstmalig einen eigenen Ethik-Kodex gegeben. Auf ihrer 60. Jahrestagung in Darmstadt votierten die anwesenden Mitglieder mit großer Mehrheit (Ja: 123 / Nein: 3 / Enthaltungen: 20) für den vorgelegten Entwurf, der im Vorfeld vom Ethik-Ausschuss der DGPUK ausgearbeitet wurde. In seinem Beitrag „Kritik der Ethik – Ethik der Kritik“ in Heft 4/2015 der M&K plädiert Rudolf Stöber nun dafür, diesen neuen Kodex „zu revidieren und ihn schlanker sowie widerspruchsfreier zu formulieren“ (Stöber 2015: 576). Als Mitglieder des Ethik-Ausschusses begrüßen wir die Diskussion und Weiterentwicklung des Ethik-Kodexes, denn Ethik ist per se diskursiv angelegt und kodifizierte moralische Grundsätze können ihre Autorität nur dann entfalten, wenn sie auf der Basis einer zustimmungsfähigen Argumentation beruhen und sich die Mitglieder diese Grundsätze auch zu eigen machen.

Der Beitrag von Rudolf Stöber ist daher Anlass für uns, unser Verständnis des Ethik-Kodexes und der Arbeit des Ethik-Ausschusses darzulegen und zu begründen.¹ Dazu gehen wir zunächst im zweiten Abschnitt auf den Entstehungszusammenhang des Ethik-Kodexes ein und stellen ihn noch einmal in seinen Grundzügen vor. Anschließend widmen wir uns in Abschnitt 3 schrittweise der von Stöber geäußerten Kritik am Kodex. Eine grundlegende Revision, wie sie Stöber vorschlägt, halten wir dabei weder für gerechtfertigt noch für zielführend. In Abschnitt 4 möchten wir außerdem Stellung nehmen zu Stöbers expliziten Vorwurf, der Ethik-Ausschuss hätte in einem Streitfall „zumindest

1 Dabei wollen wir als Ethik-Ausschuss agieren und eng am Ethik-Kodex und der Arbeitsweise des Ausschusses bleiben. Die unseres Erachtens durchaus kontroversen Ausführungen von Stöber zur Ethik in der Wissenschaft, dem Verhältnis von Recht und Ethik und seinem spezifischen Ethikverständnis behandeln wir lediglich am Rande. Dennoch prägen diese wissenschaftstheoretischen Perspektiven natürlich auch die Plädoyers im Hinblick auf den Ethik-Kodex. Daher wäre eine zukünftige Debatte auch zu diesen Themen wünschenswert.

fragwürdig” (ebd.: 587) entschieden und diese Entscheidung dann – entgegen „jeder guten Praxis“ (ebd.: 588) – mit dem neuen Ethik-Kodex nachträglich gerechtfertigt. Diesen Vorwurf weisen wir hier entschieden zurück. Im fünften Abschnitt schlagen wir schließlich einen Weg für die weitere Arbeit am Ethik-Kodex vor.

2. Der (neue) Ethik-Kodex der DGPuK

Die Erarbeitung eines Ethik-Kodex für die DGPuK geht auf die Initiative des alten Vorstands um Klaus-Dieter Altmeppen zurück, der uns bereits im Zuge unserer Kandidatur für den Ethik-Ausschuss darum bat, die Ethikrichtlinien der DGPuK zu überarbeiten. Hintergrund und Anlass für diesen Auftrag war die Aktualisierung der Regularien und Empfehlungen der großen Wissenschaftsorganisationen in Deutschland, die aus der Sicht des damaligen (und heutigen) Vorstands eine Anpassung der bis dato gültigen „Erklärung der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ von 1999 (im Folgenden: „Ethikerklärung“) notwendig machten. So legte etwa die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Jahr 2013 ihre 1998 erstmals veröffentlichte Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ neu auf, mit der sie auf die jüngsten Diskussionen um „neue Entwicklungen in der Bekanntmachung und Auseinandersetzung mit Vorwürfen, die kritische Hinterfragung der vorhandenen Strukturen an den wissenschaftlichen Einrichtungen, die Bedeutung eines fairen Verfahrens, Versäumnisse adäquater Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und nicht zuletzt das Wissen um die Tragweite eines Vorwurfs für einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ (DFG 2013: 9)

reagierte. Ebenfalls wurde die 2001 vorgelegte „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ im Jahr 2011 überarbeitet (DFG 2011). Und auch die Hochschulrektorenkonferenz legte im Mai 2013 ihre neue Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ (HRK 2013) vor.

Hinter diesen Neuregelungen blieb die 1999 in Utrecht verabschiedete Ethikerklärung der DGPuK² in einigen Punkten zurück: In den sieben dort genannten Grundsätzen wurden lediglich recht allgemein das Streben „nach Integrität und Objektivität“ und die Verpflichtung auf die „bestmöglichen Standards“ (Grundsatz 1), die Transparenz der Forschung (Grundsätze 2 und 3), die Wahrung der Rechte aller an Forschungsprojekten Beteiligten (Grundsätze 4 und 5), die Kenntlichmachung übernommener „Gedanken, Daten und Materialien“ (Grundsatz 6) sowie die Sachorientierung und Vertraulichkeit bei „Beurteilungen jeder Art“ (Grundsatz 7) vorgeschrieben (DGPuK 1999). Richtlinien zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bzw. entsprechenden Beschuldigungen sowie zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die in den oben genannten Papieren der nationalen Wissenschaftsorganisationen neu geregelt wurden, waren dort nicht zu finden. Und auch eine Konkretisierung dieser Regelungen, die für eine nachvollziehbare Arbeit bzw. entsprechende Empfehlungen des Ethik-Ausschusses wichtig ist, fehlte.

2 Stöber erwähnt diese Ethikerklärung (DGPuK 1999) in seinem Beitrag an keiner Stelle. Dort ist lediglich von einem „Kodex von 2008“ (Stöber 2015: 586) die Rede, allerdings hat die DGPuK in jenem Jahr gar keinen Kodex verabschiedet. Hervor gingen aus der entsprechenden Mitgliederversammlung in Lugano lediglich das „Statut des Ethik-Ausschusses der DGPuK“ (DGPuK 2008), das ausschließlich die Arbeit des Ausschusses regelt und nahezu unverändert in §6 des Ethik-Kodexes aufgegangen ist, sowie das Selbstverständnispapier der Fachgesellschaft (DGPuK 2008a), das nach wie vor gültig ist, jedoch keine ethischen Grundsätze formuliert.

Die letztmalig 2012 geänderte Satzung der DGPUK, das bis zur Verabschiedung des Ethik-Kodexes noch gültige Statut des Ethik-Ausschusses sowie das Selbstverständnispapier der DGPUK von 2008 konnten diese Lücken nicht füllen. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit dem Vorstand entschieden, einen Ethik-Kodex zu erarbeiten, der die bis dato fehlenden Regelungen enthält und an wichtigen Stellen Konkretisierungen zu ihrer besseren Nachvollziehbarkeit vornimmt. Solche Kodizes sind in anderen, auch sozialwissenschaftlichen Fachgesellschaften bereits seit vielen Jahren Standard: Die Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) hat sich 1992 einen Ethik-Kodex gegeben, die Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW) 1994 und die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) 1999. Seither wurden diese Kodizes immer wieder angepasst und aktualisiert (siehe aktuell DGS/BDS 2014; DVPW 1998; DGfE 2010), sodass die DFG im Rahmen ihrer Empfehlungen zu Ethik-Kodizes in der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ die Kodizes der DGS und der DGfE sogar besonders hervorhebt (siehe DFG 2013: 28).

Entsprechend sollte der Ethik-Kodex der DGPUK auch weitgehend an diese Kodizes angelehnt werden. Zum einen schien (und scheint) es uns sinnvoll, sich an bereits bewährten Richtlinien zu orientieren, anstatt gänzlich neue zu formulieren. Und zweitens waren (und sind) wir der Ansicht, dass sich die ethischen Probleme und Herausforderungen zwischen den verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen nur wenig unterscheiden, sodass Ähnlichkeiten in den ethischen Richtlinien nicht nur sinnvoll, sondern auch wünschenswert sind. So weisen etwa auch die drei Ethik-Kodizes der DGS, DVPW und DGfE untereinander große Gemeinsamkeiten auf.

Tabelle 1 zeigt, wie umfangreich die Übernahme bereits vorhandener Formulierungen insbesondere aus dem Ethik-Kodex der DGfE ausgefallen ist. Diese starke Orientierung an der DGfE ist dabei nicht auf inhaltliche Besonderheiten, sondern in erster Linie auf die sprachliche Genauigkeit (bzw. an manchen Stellen auch Offenheit) der gewählten Formulierungen zurückzuführen. An einigen Stellen haben wir Paragraphen ergänzt, um fehlende Aspekte, wie etwa den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bzw. entsprechende Beschuldigungen, die Betreuung von Doktoranden bzw. Doktorandinnen und die Arbeitsbedingungen abhängig beschäftigter Personen, zu berücksichtigen. Auf die Hintergründe zu diesen Ergänzungen wird in Abschnitt 3 noch einmal gesondert eingegangen.

Nach Fertigstellung des ersten Entwurfs wurde der Ethik-Kodex an einige Kolleginnen und Kollegen verschickt, die wir um ihre Einschätzungen und Rückmeldungen bateten.³ Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf noch einmal diskutiert und an einigen Stellen überarbeitet. Insgesamt waren die Rückmeldungen jedoch sehr positiv. Anfang März wurde die überarbeitete Version dann noch einmal dem Vorstand und den Fachgruppen-Sprecherinnen und -Sprechern vorgelegt und im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung diskutiert. Der Vorstand sammelte alle Anmerkungen und ließ sie uns für eine zweite Überarbeitungs runde zukommen.

Schließlich hatten alle DGPUK-Mitglieder sowohl im Vorfeld (siehe Rundbrief des DGPUK-Vorstands vom 31. März 2015) als auch während der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2015 in Darmstadt die Möglichkeit, kritisch Stellung zum erarbeiteten Entwurf des Ethik-Kodexes zu beziehen. Vor der Mitgliederversammlung gingen allerdings

³ Um Feedback gebeten wurden die Mitglieder des amtierenden und alten DGPUK-Vorstandes (Klaus-Dieter Altmeppen, Oliver Quiring, Wiebke Möhring, Lars Rinsdorf), die Mitglieder des vor uns tätigen Ethik-Ausschusses (Beate Schneider, Winfried Schulz, Rüdiger Funiock), die damaligen Nachwuchssprecher Melanie Magin und Sven Engesser sowie DFG-Fachreferent Stefan Koch.

Tabelle 1: Übersicht über Synopse und Vergleich der Kodizes⁴

Ethik-Kodex der DGPUK (2015)	Vergleich mit DGS/BDS (2014), DGfE (2010), DVPW (1998) und DGPUK (1999, 2008)
Präambel	Die Absätze 1 und 2 wurden gänzlich neu formuliert und sind in den anderen Kodizes nicht enthalten (siehe Abschnitt 3.1). Die Absätze 3 und 4 wurden nahezu wortgleich aus DGfE 2010 übernommen. In allen Kodizes wie auch in der Ethikerklärung der DGPUK (1999) finden sich jedoch sehr ähnliche bis wortgleiche Formulierungen.
§ 1 Forschung	Die drei Absätze wurden weitgehend von DGfE 2010 übernommen. Alle hier enthaltenen Punkte sind allerdings auch in DGS/BDS 2014, DGfE 2010 und DVPW 1998 geregelt, überwiegend ähnlich bis wortgleich formuliert. Die in Absatz 1 aufgeführten Punkte waren prinzipiell auch schon in DGPUK 1999 enthalten, die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Punkte hingegen nicht.
§ 2 Rechte von Untersuchungspersonen	Die Formulierungen dieses Paragraphen wurden größtenteils aus DGfE 2010 übernommen. In DGPUK 1999 waren die hier genannten Punkte lediglich sehr allgemein geregelt.
§ 3 Publikationen und Gutachten	Die Formulierungen dieses Paragraphen wurden größtenteils aus DGfE 2010 übernommen. In DGS/BDS 2014 und DVPW 1998 finden sich allerdings überwiegend ähnliche bis wortgleiche Formulierungen. Neu formuliert wurde lediglich ein Teil von Absatz 4 (siehe Abschnitt 3.2). Die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Punkte fanden mehr oder weniger ausführlich auch schon in DGPUK 1999 Erwähnung, die in den Absätzen 1, 3 und 5 geregelten Punkte hingegen nicht.
§ 4 Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden und Praxispartnern	Absatz 1, die ersten drei Sätze von Absatz 2 und Absatz 3 wurden gänzlich neu formuliert (siehe Abschnitt 3.3). Der Rest von Absatz 2 wurde größtenteils wortwörtlich aus DGfE 2010 übernommen. Absatz 4 setzt sich aus den entsprechenden Formulierungen in DGS/BDS 2014, DGfE 2010 und DVPW 1998 zusammen. Alle in diesem Paragraphen geregelten Punkte finden in DGPUK 1999 keine Erwähnung.
§ 5 Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	Alle drei Absätze dieses Paragraphen wurden gänzlich neu formuliert und sind in den anderen Dokumenten auch nicht enthalten (siehe Abschnitt 3.4). Auch in DGPUK 1999 fehlen die hier geregelten Punkte gänzlich.
§ 6 Ethik-Ausschuss	Bis auf Absatz 2 wurden die Formulierungen dieses Paragraphen nahezu gänzlich aus dem Statut des Ethik-Ausschusses (DG-PuK 2008) übernommen und lediglich an einigen wenigen Stellen angepasst oder ergänzt (siehe Abschnitt 3.5).

– soweit uns bekannt – weder beim Vorstand noch bei uns Änderungsvorschläge oder sonstige Anmerkungen ein. Erst im Rahmen der Mitgliederversammlung wurden der Entwurf sowie einzelne Formulierungen intensiver diskutiert. Nach zwei kleineren Änderungen, denen auf Antrag durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder stattgegeben

4 Auf Anfrage stellen wir gerne eine ausführliche Version dieser Synopse zur Verfügung.

wurde, wurde der Kodex schließlich von der Mitgliederversammlung mit großer Mehrheit verabschiedet (siehe DGPK 2015a).

3. Zur Kritik am Ethik-Kodex

Während der Diskussion des Kodex-Entwurfs in der Mitgliederversammlung wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die angenommene Fassung als „Beta-Version“ und damit als Grundlage für weitere Diskussionen verstanden werden sollte und dementsprechend auch offen für Änderungen und Anpassungen sei. Oliver Quiring forderte in diesem Zusammenhang alle DGPK-Mitglieder ausdrücklich auf, „sowohl an den Ethik-Ausschuss als auch an den Vorstand weiter Verbesserungsvorschläge zur Ethik-Richtlinie heranzutragen“ (DGPK 2015a: 15). Dies hat Stöber nun in Form seines Beitrags getan. Dabei kritisiert er insbesondere die folgenden fünf Punkte:

- das Bekenntnis zur *gesellschaftlichen Verantwortung* in der Präambel,
- die explizite Erwähnung von *Rezensionen* in § 3,
- die Thematisierung *kollegialer Verantwortlichkeiten* in § 4,
- die Formulierung von Regeln zum Umgang mit *Verdächtigungen und Beschuldigungen* hinsichtlich mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in § 5 und
- das *Initiativrecht* des Ethik-Ausschusses in § 6.

Dass sich diese Kritik dabei größtenteils auf die neu formulierten Absätze des Ethik-Kodexes richtet, dürfte kein Zufall sein: Vor dem Hintergrund der intensiven Diskussion verschiedener Konflikte und Vorfälle in unserem Fach in den vergangenen Jahren ist gerade bei Neuerungen in den ethischen Richtlinien der Fachgesellschaft, die diese Diskussionen wieder aufgreifen, mit Widerstand und Kritik zu rechnen. Darüber hinaus sind Skepsis gegenüber solchen Neuerungen sowie deren Diskussion grundsätzlich immer angebracht. Auch wenn wir die von uns erarbeitete Fassung für geeignet und überzeugend halten, sind wir der Ansicht, dass es sich dabei nicht um ein final abgeschlossenes Dokument handeln kann, sondern dass es der stetigen Reflexion und ggf. entsprechender Anpassungen bedarf. Insofern begrüßen wir Stöbers kritische Auseinandersetzung mit dem Kodex, bietet sie uns doch auch die Gelegenheit, auf einzelne Punkte näher einzugehen und die, aus unserer Sicht, guten Gründe vorzustellen, die den einzelnen Formulierungen, Absätzen und Paragraphen in der aktuellen Version des Ethik-Kodexes zugrunde liegen. Entsprechend stellen wir im Folgenden Stöbers Kritikpunkte noch einmal kurz dar und begegnen ihnen Punkt für Punkt.

3.1 Gesellschaftliche Verantwortung (Präambel)

Die Kritik am Ethik-Kodex beginnt für Stöber bereits beim ersten Absatz. Dort heißt es im Wortlaut:

„(1) Die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPK) bekennen sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Sie verpflichten sich daher, die Normen und Werte dieses Ethik-Kodexes ihrem wissenschaftlichen Handeln und ihrer professionellen Arbeit zu Grunde zu legen und sie einzuhalten.“ (DGPK 2015: 1)

Stöber fragt: „Was soll es heißen, wenn die DGPK ‚gesellschaftliche Verantwortung‘ habe?“ (Stöber 2015: 585) Er verweist auf die „Wert- und Zweckfreiheit der Wissenschaft“ (ebd.) und stellt heraus, dass Wissenschaft weder im Dienste der Politik noch der Bevölkerung stehen dürfe; kurz: „Wissenschaft muss in erster Linie vor und gegenüber sich selbst verantwortlich sein.“ (ebd.) Eine ähnliche Kritik brachte bereits Jürgen Wilke

im Rahmen der Mitgliederversammlung in Darmstadt vor: Er forderte, dieser gesellschaftlichen Verantwortung zumindest die Wissenschaftsfreiheit gegenüberzustellen.

Tatsächlich ist die Wissenschaftsfreiheit ein hohes Gut, das in § 5 des Grundgesetzes garantiert ist. Mit Blick auf mögliche Risiken wie etwa der Dual-Use-Problematik steht sie aber in einem besonderen Spannungsverhältnis mit der Wissenschaftsverantwortung, die wir als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch zu reflektieren haben (siehe dazu etwa DFG/Leopoldina 2014; Max-Planck-Gesellschaft 2010). Ethik-Kodizes sind Ausdruck einer solchen Reflexion, sie sollen eine *Freiheit in Verantwortung* gewährleisten. Es handelt sich um eine Selbstverpflichtung einzelner Institutionen oder Disziplinen, also um normative Willensbekundungen, die die Wissenschaftsfreiheit Einzelner gerade nicht begrenzen, sondern im Blick auf mögliche Folgen und unter Berücksichtigung moralischer Kriterien qualifizieren und ausrichten soll. Wissenschaftsfreiheit bedeutet deshalb vor allem: Freiheit *von* partikulären Interessen, etwa von Politik und Wirtschaft, und Freiheit *zur* Reflexion der Folgen und Effekte der eigenen Forschung.

Eine solche verantwortete Wissenschaftsfreiheit bleibt allerdings unterbestimmt, wenn nicht die Instanz genannt wird, vor der sich eine freie Wissenschaft verantworten muss. Im Ethik-Kodex der DGPuK ist diese Instanz die Gesellschaft, die durch die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und Lehre ggf. beeinflusst wird. Ein Bekenntnis zur gesellschaftlichen Verantwortung von Wissenschaft bedeutet aus unserer Sicht also nicht ihre Ausrichtung an einem bestimmten gesellschaftlichen Zweck. Um dies zu betonen, unterstützen wir den Vorschlag, die Norm der Wissenschaftsfreiheit in Absatz 2 der Präambel aufzunehmen.

3.2 Rezensionen (§ 3)

Weiter übt Stöber Kritik an § 3 Absatz 4, der sich wissenschaftlichen Beurteilungen widmet. Im Wortlaut heißt es dazu im Ethik-Kodex:

„(4) Gutachten, Reviews und Rezensionen folgen der Maßgabe wissenschaftlicher Qualitätssicherung und -verbesserung. Sie sollen unvoreingenommen und sachgerecht sein; Kritik wird fair geäußert und begründet. Werden Mitglieder der DGPuK um Beurteilungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen, Tagungsbeiträgen oder um andere Sachexpertisen gebeten, so sind diese im Fall von Befangenheit oder Interessenkonflikten abzulehnen.“ (DGPuK 2015: 3)

Auch wenn Stöber dies an keiner Stelle explizit macht, so ist vor dem Hintergrund seines Plädoyers für den „unbedingten Vorrang der Freiheit zu wissenschaftlicher Kritik“ (Stöber 2015: 576), der Darstellung des Konflikts um die Rezension des Sammelbandes von Friedrich Krotz und Andreas Hepp (siehe ebd.: 584, 587) sowie seiner damit verbundenen Kritik am Ethik-Ausschuss (siehe ebd.: 588) zu vermuten, dass er Rezensionen von einer ethischen Regulierung durch den Ethik-Kodex ausgenommen wissen möchte. Er befürchtet, dass „die wissenschaftliche Auseinandersetzung unter ethischen Normen zu ersticken droht“ (ebd.: 584) oder auf dem „Altar (zudem wandelbarer) ethischer Standards geopfert“ (ebd.: 588) wird; und reformuliert damit eine Kritik, die bereits im Rahmen der Mitgliederversammlung in Darmstadt von Jürgen Wilke und Markus Behmer vorgebracht wurde (siehe DGPuK 2015a: 10).

Bei der expliziten Aufzählung von „Gutachten, Reviews und Rezensionen“ in § 3 handelt es sich aus unserer Sicht zunächst einmal um eine notwendige Konkretisierung des siebten Grundsatzes der ehemaligen Ethikerklärung. Dieser regelte noch recht allgemein: „Beurteilungen jeder Art sind ausschließlich sachorientiert, in angemessener Frist und gegebenenfalls vertraulich vorzunehmen.“ (DGPuK 1999) Welche Textsorten mit „Beurteilungen“ gemeint sind, blieb hier jedoch offen. So ist etwa Michael Meyen

der Auffassung, dass mit Blick auf den Entstehungskontext der Ethikerklärung (Krebsforscherskandal, Denkschrift der DFG) Rezensionen von dieser Regelung nicht betroffen sind (Meyen 2015: 4). Wir hingegen meinen, dass eine Bewertung und Beurteilung von Büchern ein essenzieller Bestandteil ihrer Rezension ist (siehe dazu etwa Mey 2000; Jäger 2001) und eine ethische Richtlinie für wissenschaftliche Beurteilungen deshalb auch Rezensionen mit einzuschließen hat.

Ein Blick in die Ethik-Kodizes der DGS/BDS (2014), der DGfE (2010) und der DVPW (1998) war für eine Konkretisierung nur wenig hilfreich: Denn auch hier ist lediglich recht allgemein von „Beurteilungen“, „Einschätzungen“ oder „Begutachtung“ die Rede, wobei meist unklar bleibt, inwiefern Rezensionen mitgemeint sind oder eben nicht. Zwar gibt es in allen drei Fällen jeweils einen gesonderten Absatz, der sich eigens nur Rezensionen widmet, es bleibt jedoch Interpretationssache, ob die in den jeweils anderen Absätzen dieser Paragraphen formulierten Regelungen aus diesem Grund auch für Rezensionen gelten oder ob das gerade deshalb eben nicht der Fall ist.

Um diese Unklarheit zu beseitigen, haben wir uns dazu entschieden, diejenigen drei Textsorten in der entsprechenden Regelung explizit aufzuführen, die in unserem Fach in erster Linie und maßgeblich der wissenschaftlichen Kritik und Beurteilung dienen, nämlich Gutachten, Reviews und eben Rezensionen. Die anderen von Stöber genannten „Essays, Forschungsberichte, Miszellen, Monographien, Sammelbände“ (Stöber 2015: 586) sowie der „Klatsch und Tratsch“ (ebd.) zählen aus unserer Sicht nicht dazu.

Mit der expliziten Nennung von Gutachten, Reviews und Rezensionen wurde für den neuen Ethik-Kodex der DGPUK nun klar herausgestellt, auf welche Formen der wissenschaftlichen Beurteilungen sich die entsprechenden Regelungen konkret beziehen sollen. Warum dabei gerade Rezensionen – wie von Stöber gefordert – von den ethischen Anforderungen, die an Gutachten und Reviews gestellt werden, ausgeschlossen werden sollen, scheint uns nicht plausibel. Zwar handelt es sich bei Rezensionen – wie er zurecht erwähnt (siehe Stöber 2015: 588) – um meinungsorientierte Beiträge, die im Gegensatz zu Reviews und Gutachten nicht unbedingt wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechen müssen und in denen Kritik durchaus auch schärfer, pointierter und subjektiver formuliert werden kann (siehe dazu etwa Hartmann 1991; Riley/Spreitzer 1970; Bardelle 1989). Dennoch kann man von Rezentsentinnen und Rezentsenten aus unserer Sicht sehr wohl erwarten, dass sie sich dabei an ethischen Grundsätzen wie Sachbezug, Nachvollziehbarkeit, Unvoreingenommenheit und Fairness orientieren (siehe dazu etwa Jäger 2001; Gross 1986; Vec 2010). Dass auf diese Weise wissenschaftliche Kritik oder eine entsprechende Auseinandersetzung inhaltlich signifikant beschränkt oder gar erstickt wird, sodass Meinungsäußerungen in unserem Fach nicht mehr möglich wären, sehen wir nicht.

3.3 Kollegiale Verantwortung (§ 4)

Ebenfalls bemängelt Stöber, dass der Ethik-Kodex in § 4 einige Fragen aufgreift, die, wie er meint, „längst in allgemeinen Gesetzen zum Arbeitsrecht und Strafrecht aufgefangen sind“ (Stöber 2015: 585). Betroffen von dieser Kritik sehen wir dabei in erster Linie die beiden Abätze 2 und 4, in denen es heißt:

„(2) Die Mitglieder der DGPUK sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber abhängig beschäftigten Personengruppen bewusst. In entsprechenden Positionen setzen sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein für planbare und familienfreundliche Karrierewege, faire Beschäftigungsverhältnisse und qualifikationsgemäße Arbeitsbedingungen. Bei Personalentscheidungen bemühen sie sich um Sachlichkeit und Gerechtigkeit. Sie benachteiligen andere Personen nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihres Alters, ihrer sozialen oder re-

gionalen Herkunft, ihrer ethnischen bzw. nationalen Zugehörigkeit oder ihrer Religionszugehörigkeit.“ (DGPuK 2015: 3)

und

„(4) Die Mitglieder der DGPuK dürfen von niemandem persönliches, sexuelles, berufliches oder sonstiges Entgegenkommen oder einen persönlichen bzw. beruflichen Vorteil erwarten oder erzwingen. Insbesondere ist jegliche Form sexueller Belästigung im beruflichen Umgang als schwerwiegender ethischer Verstoß zu betrachten.“ (DGPuK 2015: 4)

Da „der Ethik-Kodex mithin straf- und arbeitsrechtliche Normen nicht ersetzen“ könne, kritisiert Stöber (2015: 586), sei diese „redundante Ablage“ im Ethik-Kodex „nicht hilfreich“ (ebd.: 585). Die in Absatz 2 formulierten Regelungen zur besonderen Verantwortung gegenüber abhängig beschäftigten Personengruppen erschöpften sich „in Selbstverständlichkeiten, die der moralische Kompass jedes Einzelnen eigentlich sicherstellen müsste“ (ebd.); und mit den in Absatz 4 thematisierten Fällen bewege man sich „rasch in den Bereichen von Disziplinarrecht und noch gravierenderen Normverstößen, die letzten Endes vor ordentliche Gerichte gehören“ (ebd.). Eine „ethisch-moralische Beurteilung durch den Ethik-Ausschuss“ reiche da „längst nicht mehr“ (ebd.). Vor diesem Hintergrund plädiert er dafür, „all diese gut gemeinten, aber inhaltlich schwachen Passagen“ zu streichen (ebd.: 586).

Zunächst begrüßen wir, dass die von uns formulierten Regelungen zur besonderen Verantwortung gegenüber abhängig Beschäftigten von Stöber als „Selbstverständlichkeiten“ und jegliche Formen sexueller Belästigung als gravierendere bis justiziable Normverstöße empfunden werden. Dennoch teilen wir seine Ansicht, eine Thematisierung dieser Punkte im Ethik-Kodex sei deshalb überflüssig, in keiner Weise. So zeigen etwa die jüngste Befragung zur Arbeitszufriedenheit des kommunikations- und medienwissenschaftlichen Nachwuchses (Engesser/Magin 2014) sowie entsprechende Diskussionen über prekäre Vertragsbedingungen und unsichere Berufsaussichten auf der DGPuK-Jahrestagung 2012 in Berlin (Berghofer et al. 2012) und dem Nachwuchstag 2014 (Geiß 2014), dass „planbare und familienfreundliche Karrierewege, faire Beschäftigungsverhältnisse und qualifikationsgemäße Arbeitsbedingungen“ in unserem Fach ebenso wie in anderen Fächern (siehe etwa Amelung et al. 2014; Kruck et al. 2014) eben *keine* Selbstverständlichkeiten sind und ein verantwortungsvoller Einsatz der DGPuK-Mitglieder für bessere Arbeitsbedingungen umso wichtiger ist. Zudem ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz auch in Deutschland noch immer ein weit verbreitetes Phänomen (siehe etwa Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2014), sodass uns trotz vorhandener Gesetze eine zusätzliche Sensibilisierung der Fachgesellschaft mittels ihrer ethischen Richtlinien sinnvoll und angemessen erscheint.

Aus unserer Sicht stehen Recht und Ethik grundsätzlich nicht in Konkurrenz zueinander: Weder kann ein Ethik-Kodex rechtliche Bestimmungen außer Kraft setzen, noch lassen sich die ethischen Grundsätze einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft mit Verweisen auf entsprechende Gesetze angemessen definieren. Vielmehr stehen Recht und Ethik in einem komplexen und dynamischen Verhältnis: So gibt es Verhaltensweisen, die zwar rechtlich korrekt, gleichwohl aber unethisch sind, etwa Handlungen, die in der Moraltheorie als „Trittbrettfahrerprobleme“ behandelt werden, oder Handlungen in rechtlich nicht geregelten Bereichen. Zum anderen gibt es eine Reihe von justizierbaren Fällen, die durchaus nicht von allen als unethisch eingestuft werden, worauf etwa der Begriff des Kavaliersdelikts hinweist. Das Recht als *ethisches Minimum* (Jellinek 1878/1908: 47) lässt absichtsvoll einen Freiraum, was jedoch nicht heißt, dass Handlungen damit völlig unreguliert bleiben. Professionen etwa, die öffentlich agieren, entwickeln in diesem Raum unterhalb des gesetzten Rechts typischerweise berufsethische

Normen. Gerade die Wissenschaft steht in der Verantwortung, diesen Freiraum zu nutzen und zu gestalten und institutionalisiert dies in Ethik-Kodizes und entsprechenden Gremien (wie etwa Ethik-Ausschüssen). Gerade so handelt sie autonom. Dementsprechend heißt es zum Beispiel in den Empfehlungen der DFG und der Leopoldina von 2014:

„Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina appellieren an die Wissenschaftler, sich nicht mit der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu begnügen. Denn Forscher haben aufgrund ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Freiheit eine besondere ethische Verantwortung, die über die rechtliche Verpflichtung hinausgeht. Darüber hinaus sollen Forschungsinstitutionen die Rahmenbedingungen für ethisch verantwortbare Forschung schaffen. Große Bedeutung haben dabei die Instrumente der Selbstregulierung der Wissenschaft. Sie basieren auf besonderer Sachnähe und können flexibel reagieren.“ (DFG/Leopoldina 2014: 8)

Als ein eben solches Instrument der wissenschaftlichen Selbstregulierung begreifen wir den Ethik-Kodex und mit ihm auch den Ethik-Ausschuss der DGPUK.

3.4 Verdächtigungen und Beschuldigungen (§ 5)

Weiter übt Stöber auch Kritik an dem gänzlich neu formulierten Paragraphen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie entsprechenden Beschuldigungen und Verdächtigungen. Im Kodex heißt es dazu:

„(1) Die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist von hohem Wert für die wissenschaftliche Integrität jedes einzelnen Mitglieds wie auch für die gesamte Fachgesellschaft. Die Mitglieder der DGPUK verpflichten sich deshalb, jedem substantiell begründeten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit der gebotenen Ernsthaftigkeit, Sorgfalt und Diskretion nachzugehen, um eine zügige Aufklärung zu unterstützen. Gegebenenfalls können Vorstand bzw. Ethik-Ausschuss in dieser Sache angerufen werden.

(2) Die Mitglieder der DGPUK sind sich bewusst, dass Anschuldigungen wissenschaftlichen oder andersartigen Fehlverhaltens großen beruflichen und persönlichen Schaden für die beschuldigten Personen zur Folge haben können. Deshalb sind Verdachtsfälle zunächst bei den zuständigen Institutionen und Gremien anzuzeigen und die betroffenen Personen über die Anzeige zu informieren, sodass sie die Möglichkeit zur Verteidigung und Gegenstellung haben. Es ist jederzeit auf eine sachliche, möglichst diskrete und mit Blick auf die betroffenen Personen rücksichtsvolle Kommunikation zu achten. Keinesfalls darf es zu einer Vorverurteilung kommen.

(3) Die öffentliche Kommunikation eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollte nur in Ausnahmefällen von gravierendem Gewicht und nach Rücksprache mit dem Vorstand und dem Ethik-Ausschuss der DGPUK erfolgen. Vorausgesetzt wird dabei die Vorlage eines Mindestbestands an hinreichend substanziellem und eindeutig nachvollziehbaren Beweistsachen und/oder Begründungen.“ (DGPUK 2015: 4)

Diese drei Absätze repräsentieren einen Dreischritt: In Absatz 1 wird die Wichtigkeit der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hervorgehoben und die Notwendigkeit der sorgfältigen Prüfung betont. Absatz 2 sensibilisiert dann für die weitreichenden Konsequenzen, die eine Anschuldigung für die jeweils beschuldigte Person haben kann, und formuliert vor diesem Hintergrund Verfahrensregeln bei Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Und schließlich regelt Absatz 3 die ethischen Grundsätze einer öffentlichen Kommunikation solcher Anschuldigungen.

Stöber bringt zu diesem Paragraphen zwei Kritikpunkte vor: Zum einen bemängelt er, hier werde „weder die immer noch verbreitete Verwertung der Arbeiten von Mitarbeitern durch Lehrstuhlinhaber noch die Problematik des Aufbaus von Popanzen thematisiert“ (Stöber 2015: 586) und auch Plagiate als Problem seien „ausgelagert, sollten

dies aber nicht sein” (ebd.); zum anderen sieht er ein „Missverhältnis zwischen Plagiat einerseits und den Passagen, die das Anschwärzen von Fehlverhalten thematisieren“ (ebd.) und unterstellt eine „kasuistische, durch den Einzelfall ausgelöste Sensibilisierung“ (ebd.).

Dem ersten Kritikpunkt möchten wir mit einem Verweis auf § 1 Absatz 1 sowie § 3 Absatz 2 des Ethik-Kodexes entgegnen: In diesen beiden Absätzen werden die von Stöber angesprochenen Probleme aufgegriffen und entsprechende Regelungen formuliert. Zwar ist dort nicht explizit von „Plagiaten“, dem „Aufbau von Popanzen“ oder der „Verwertung der Arbeiten von Mitarbeitern durch Lehrstuhlinhaber“ die Rede, die dort formulierten Regelungen sind aus unserer Sicht jedoch ausreichend umfangreich und konkret genug, um die von Stöber genannten Probleme als solche ethisch zu benennen und ihnen auf der Grundlage des Ethik-Kodexes zu begegnen. Außerdem wurde im Rahmen der Abstimmung darüber bereits angekündigt, dass der Ethik-Ausschuss ein ergänzendes Memorandum vorlegen wird, in dem mit Blick auf den Ethik-Kodex konkretere Handlungskriterien, Verhaltensregeln und -abläufe vorgeschlagen und diskutiert werden.

Entsprechend sehen wir im Ethik-Kodex auch kein Missverhältnis zwischen der Thematisierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens einerseits und dem Umgang mit entsprechenden Verdächtigungen oder (öffentlichen) Beschuldigungen, denen sich § 5 widmet, andererseits. Zu zwei mit diesem Kritikpunkt verbundenen Formulierungen möchten wir dennoch Stellung beziehen: dem „Anschwärzen von Fehlverhalten“ und der „kasuistische[n], durch den Einzelfall ausgelöste[n] Sensibilisierung“.

Erstens: Bereits im Zuge der Rückmeldungen zum ersten Entwurf des Ethik-Kodexes wurde die Befürchtung geäußert, dass durch § 5 Absatz 1 ein Klima der gegenseitigen Überwachung und Verdächtigung entstehen könnte. Stöbers Formulierung „Anschwärzen von Fehlverhalten“ kann aus einer ähnlichen Perspektive heraus gelesen werden. Wir meinen jedoch, dass mit diesem Absatz keineswegs einem Denunziationsklima in unserer Fachgesellschaft Vorschub geleistet wird. Stattdessen benennt er eine bekannte Problematik – die ja auch Stöber für akut hält – und bekräftigt vor diesem Hintergrund unsere Aufgabe als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, für wissenschaftliche Qualität einzustehen und jedem mutmaßlichen Fehlverhalten nachzugehen. Ein solches Bekenntnis halten wir insbesondere vor dem Hintergrund der prominenten Plagiatsfälle in den vergangenen Jahren für notwendig und angemessen, abgesehen davon, dass dies auch von den wissenschaftlichen Förderinstitutionen erwartet wird.

Zweitens: Stöber unterstellt, der ganze Paragraph sei aus einer „kasuistische[n], durch den Einzelfall ausgelöste[n] Sensibilisierung“ (Stöber 2015: 587) heraus entstanden. Tatsächlich ist unstrittig, dass er aus den 2014 in Passau von der Mitgliederversammlung verabschiedeten „Empfehlungen zum Umgang mit Plagiatsverdachtsfällen und deren öffentlicher Kommunikation (im Internet)“ hervorgegangen ist, die wiederum eine Antwort auf die öffentlichen – und wie sich herausstellte ungerechtfertigten – Beschuldigungen gegenüber einem DGPuK-Mitglied waren. Dies allein reicht allerdings nicht, um sie als Kasuistik zu disqualifizieren. Vielmehr sind wir der Ansicht, dass aktuelle Vorkommnisse durchaus zum Anlass genommen werden können, um die ethischen Grundsätze einer Fachgesellschaft zu hinterfragen, zu überdenken, zu diskutieren und ggf. zu ändern oder, wie im vorliegenden Fall, zu ergänzen. Die schwerwiegenden Konsequenzen der öffentlichen Beschuldigungen für das betroffene Mitglied, die formale Handlungsunfähigkeit des damaligen Vorstands wie auch des Ethik-Ausschusses, die entstandene Atmosphäre der Verunsicherung innerhalb der Fachgesellschaft und die intensiv

geföhrte Diskussion zu diesem Thema (siehe DGPuK 2013, 2014a) – all das zeigt, wie notwendig eine solche Anpassung der ethischen Grundsätze war.

3.5 *Initiativrecht des Ethik-Ausschusses (§ 6)*

Schließlich kritisiert Stöber das „Initiativrecht“ des Ethik-Ausschusses und plädiert dafür, dieses Recht „bei einer zukünftigen Neufassung des Kodex“ (Stöber 2015: 585) zu tilgen. Im Ethik-Kodex heißt es dazu in § 6 Absatz 5:

„Der Ausschuss wird auf eigene Initiative, auf Veranlassung des Vorstandes der DGPuK oder auf Verlangen einzelner Mitglieder tätig. Seine Arbeit ist auf die unmittelbaren Interessen der DGPuK als wissenschaftlicher Gesellschaft oder die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder begrenzt. Seine Beratungen sind vertraulich, der Vorstand wird über Aufnahme, Fortgang und Ergebnisse der Beratungen informiert.“ (DGPuK 2015: 5)

Stöber liest aus diesem Absatz heraus, der Ethik-Ausschuss habe „das Initiativrecht, nach eigenem Ermessen innergesellschaftliche Vorgänge ethisch-moralisch zu prüfen“ (Stöber 2015: 585). Er weist auch richtig darauf hin, dass dieses Recht bereits im „Statut des Ethik-Ausschusses der DGPuK“ (DGPuK 2008) verankert war. Für die Entfernung dieses Rechts aus dem Kodex spricht seiner Meinung nach: „Mit seinem formalen Initiativrecht ist der Ethik-Ausschuss eine Quasi-Zensurstelle und kann unter Umständen mit der Wissenschaftsfreiheit konfigurieren; ohne Initiativrecht wird sein Hauptzweck, gegen grobe ethische Verstöße zu sichern, deutlicher.“ (Stöber 2015: 585). Eine Änderung würde jedoch keinen Unterschied machen, da auch die Mitglieder des Ethik-Ausschusses den Ausschuss anrufen könnten.

Verabschiedet eine wissenschaftliche Institution oder Organisation eine Ethikrichtlinie, dann stellt sich notwendig auch die Frage, wer denn Verstöße dagegen zu beurteilen habe. Verantwortlich dafür ist stets die Leitung der jeweiligen Einrichtung, die dabei in der Regel von einem ExpertInnengremium beraten wird. Ethikkommissionen und -ausschüsse haben demnach die Aufgabe, Vorwürfe zu überprüfen, zu beurteilen und auf dieser Basis dann Empfehlungen an die Vorstände auszusprechen. So ist es auch in der Satzung der DGPuK geregelt, in der es in § 9 Absatz 2 heißt: „Als ständiger Ausschuss besteht der Ethik-Ausschuss. Ihm obliegt es, Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung zu beurteilen. Der Ethik-Ausschuss gibt dem Vorstand Empfehlungen für entsprechende Beschlüsse.“⁵ In Übereinstimmung damit, jedoch ausführlicher, geht der Ethik-Kodex der DGPuK in § 6 auf die Aufgaben und die Funktionen des Ethik-Ausschusses sowie die Grundlagen seiner Arbeit ein. Wie Tabelle 1 zeigt, wurde dabei das bisherige Statut des Ethik-Ausschusses (DGPuK 2008) weitgehend übernommen.

Zur Kritik von Stöber, der Ausschuss wäre eine „Quasi-Zensurstelle“ (Stöber 2015: 585), sind zunächst zwei konkrete Punkte anzuführen: Erstens wird die Einsetzung des Ausschusses durch den Vorstand vorgenommen und durch die Mitgliederversammlung (§ 6 Absatz 3) bestätigt. Zweitens begrenzt der Kodex die Befugnisse des Ausschusses auf die *Beratung* des Vorstandes in Form von begründeten Empfehlungen. Zudem informiert er den Vorstand und die Mitglieder der DGPuK regelmäßig über seine Arbeit (§ 6 Absatz 2). Gegenüber den Mitgliedern bleiben seine Beratungen und die Kommunikation mit einzelnen Mitgliedern selbstverständlich vertraulich; genannt werden können bei der jährlichen Mitgliederversammlung, auf der der Ausschuss einen Arbeitsbe-

5 Dieser Passus ist formal inkonsistent, da hier die Satzung noch nichts vom Ethik-Kodex weiß. Der Ethik-Ausschuss beantragt zur nächsten Mitgliederversammlung in Leipzig daher, dass in diesem Abschnitt zukünftig auf den Ethik-Kodex Bezug genommen wird.

richt vorlegt, aber beispielsweise die Anzahl der Fälle, ob der Ausschuss auf Antrag oder aus eigenem Antrieb tätig wurde, ob Fälle abgeschlossen wurden, ob Überarbeitungen des Kodex angeregt wurden etc. Damit ist der Ethik-Ausschuss schon formal gar nicht in der Lage – und zwar zu Recht – Zensur auszuüben. Auch dadurch nicht, dass er „auf eigene Initiative, auf Veranlassung des Vorstandes der DGPuK oder auf Verlangen einzelner Mitglieder tätig“ wird (§ 6 Absatz 5). Stets bleiben seine Sitzungen und Sitzungsergebnisse vertraulich und dienen der Beratung des Vorstandes, der dann im eigenen Ermessen die Angelegenheit entscheiden muss.

Man könnte allerdings einschränkend anführen, dass bereits die *Möglichkeit*, dass der Ethik-Ausschuss selbstständig tätig werden *könnte*, in bestimmter Hinsicht bereits konforme Handlungen hervorruft. In diesem Fall, so der mögliche Effekt, „drohen“ eine Befassung und eine Befragung durch den Ausschuss, sodass man sich in Folge dessen mit seinen Äußerungen lieber zurückhält. Dies könnte trotz der zwei angeführten Punkte als eine institutionalisierte Überwachungsstruktur interpretiert werden, die ethisch geforderte (Wissenschafts-)Freiheitspotenziale unbotmäsig unterdrückt. Dies würde dem Sinn und Zweck des Ethik-Kodexes und dem Zweck des Ethik-Ausschusses widersprechen. Eine Sensibilität in dieser Frage ist nicht zuletzt wegen eigener, deutscher totalitärer Überwachungsstrukturen in der Vergangenheit wichtig. Dieser (so direkt von Stöber nicht genannte) Einwand gegen das Initiativrecht betrifft die allgemeine Rolle des Ethik-Ausschusses: Es könnte das Missverständnis bestehen, dass der Ethik-Ausschuss eine ungebundene Verhaltenspolizei der Fachgesellschaft ist, sein soll oder werden könnte.

Diesem Missverständnis muss entgegengetreten werden: Erstens muss sich ein aktiver Ethik-Ausschuss selbst verpflichten und dies an seiner Praxis zeigen, seine Macht verantwortungsvoll im Sinne der inhaltlichen Kriterien des Ethik-Kodexes auszuüben. Seine Macht besteht darin, Erklärungen, Rechtfertigungen und Statements etwa zu Handlungsmotivationen und persönlichen Einschätzungen offiziell erbitten zu können. Es wird hinsichtlich der Arbeitsweise des Ausschusses also auch auf den Stil ankommen, in dem künftig Fälle behandelt werden: Wo Bitten um Stellungnahmen gegenüber Mitgliedern in bestimmten Fällen angezeigt sind – dem Gebot der Fairness entsprechend müssen alle Betroffenen gehört werden –, kann und soll dies respektvoll, mit großzügigen Zeithorizonten und in dem Bemühen um Beilegung eines Konfliktes geschehen. Zweitens müssen die formalen Regelungen, unter denen der Ausschuss arbeitet, entsprechend formuliert sein: Wir erachten, wie betont, die Ausführungen des Kodexes hinsichtlich der Aufgabe des Ausschusses als nicht-öffentliche Beratungstätigkeit für den Vorstand (der autonom entscheidet, wie mit der Beratung umzugehen ist) und hinsichtlich seiner Rechenschaftspflicht gegenüber den Organen der Fachgesellschaft als ausreichend, denkbaren „Überwachungs-“ und „Zensur-Bestrebungen“ des Ethik-Ausschusses von vornherein einen Riegel vorzuschieben.

Der positive Grund für ein Initiativrecht liegt unseres Erachtens darin, dass damit die Möglichkeit besteht, Fälle zu behandeln, die aus anderen Gründen nicht angezeigt werden, bei denen aber Geschädigte erkannt werden können und Verstöße gegen den Ethik-Kodex mutmaßlich vorliegen. Obwohl der Kodex betont, dass aus einer Anrufung des Ethik-Ausschusses den Betreffenden keine Nachteile erwachsen dürfen (Präambel Absatz 4), ist es denkbar, dass aus Scham oder aus Angst vor Reputationsverlust oder negativen Reaktionen etwa eines Vorgesetzten relevante Fälle nicht vorgebracht werden. Wenn er von einem solchen Fall Kenntnis erlangte, hätte der Ethik-Ausschuss hier die Möglichkeit, tätig zu werden, ohne auf einen Antrag angewiesen zu sein. Ob dies das

seit 2008 geltende Initiativrecht des Ausschusses rechtfertigt, wäre zu diskutieren. Wir meinen vorsichtig: ja.

4. Zur Kritik an der Arbeit des Ethik-Ausschusses

Neben der Kritik am Ethik-Kodex der DGPuK, aber damit verbunden, kritisiert Stöber auch die Arbeit des Ethik-Ausschusses: Zum einen wirft er dem Ethik-Ausschuss vor, eine Beschwerde über eine für problematisch gehaltene Rezension angenommen zu haben, was „zumindest fragwürdig“ (Stöber 2015: 587) sei. Hierzu vertreten wir den Standpunkt, dass der Ethik-Ausschuss in *jedem* Fall tätig werden muss, wenn ein DGPuK-Mitglied dies beantragt. Eine Ablehnung ohne inhaltliche Prüfung der Substanz eines Antrages und ohne formale Prüfung der Zuständigkeit widerspricht aus unserer Sicht den Zielen und Regelungen sowohl der alten Ethikerklärung als auch des neuen Ethik-Kodexes. Die Beschäftigung mit einem Antrag sagt dabei in keiner Weise etwas über die Empfehlungen des Ausschusses an den Vorstand aus und kann als solches deshalb auch keine Einschränkung der Meinungsfreiheit einer Person und allgemein der wissenschaftlichen Freiheit sein (siehe dazu auch die Ausführungen in Punkt 3.5). Nur weil der Gegenstand einer Beanstandung eine Rezension ist, kann man, so unsere Auffassung, eine Beanstandung alleine nicht rundheraus ablehnen. Wie dann geurteilt wird, also ob eine Rezension den im geltenden Kodex formulierten Richtlinien widerspricht, ob und welche Empfehlungen der Ausschuss dann gibt – das ist dann das (nur dem Vorstand mitgeteilte) Ergebnis der Beratung.

Zum anderen kritisiert Stöber, dass unser Vorgehen in derselben Angelegenheit durch den damals geltenden „Kodex in der Fassung von 2008“ nicht gedeckt gewesen sei. Offenbar meint Stöber hier das „Statut des Ethik-Ausschusses der DGPuK“ (DGPuK 2008), der die Arbeitsweisen des Ethik-Ausschusses regelt, aber keine inhaltlichen Kriterien formuliert. Solche Kriterien waren lediglich in der „Ethikerklärung“ (DGPuK 1999) enthalten. Stöber ist der Auffassung, wir hätten „eine Beschwerde *de lege ferenda* entschieden“ und uns „danach den exkulpierenden Kodex formuliert“ (Stöber 2015: 588). Befassung und Begründung der Entscheidung des Ethik-Ausschusses in der Sache geschahen aber jederzeit formal und inhaltlich in Orientierung an den ethischen Kriterien der Erklärung von 1999.

5. Resümee und Empfehlung für weiteres Verfahren

In seinem Beitrag plädiert Stöber dafür, den „Ethik-Kodex der DGPuK zu revidieren und ihn schlanker sowie widerspruchsfreier zu formulieren“ (Stöber 2015: 576). Gemeint ist damit offenbar eine weitgehende „Neufassung des Kodex“ (ebd.: 585). Vor dem Hintergrund der in diesem Beitrag ausführlich beschriebenen Hintergründe des Ethik-Kodexes samt seiner Neuerungen halten wir eine solche grundlegende Überarbeitung für nicht notwendig. Der Ethik-Kodex der DGPuK ist – auch und gerade im Vergleich zu den Kodizes der anderen sozialwissenschaftlichen Fachgesellschaften – weder außergewöhnlich umfangreich noch, wie wir gezeigt haben, inkonsistent.

Auch das Votum für die aktuelle Fassung des Ethik-Kodexes bei der Mitgliederversammlung 2015 in Darmstadt legt *keine* grundsätzliche Revision nahe. Viele Mitglieder, darunter auch wir selber, haben sich jedoch dafür ausgesprochen, die Ethikdebatte im Fach mit Leben zu erfüllen, diese kontinuierlich weiterzuführen und den Ethik-Kodex auf diese Weise regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob Änderungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen notwendig sind. Unseres Erachtens gibt es gute Gründe, die von Stöber kritisierten Passagen im Großen und Ganzen so zu belassen. Die Orientierung

an der Wissenschaftsfreiheit könnte in die Präambel aufgenommen werden; auch eine Debatte über das Initiativrecht wäre möglicherweise sinnvoll. Der Weg zur Weiterentwicklung des verabschiedeten Kodexes und seiner Veränderung führt jedenfalls, wie bei allen grundlegenden Dokumenten der Fachgesellschaft, über Änderungsanträge seiner Mitglieder und ihre Diskussion und Abstimmung auf der Mitgliederversammlung.

Wir wünschen uns eine lebendige und engagierte Ethikdebatte und damit auch lebendige und engagierte Diskussionen über den Ethik-Kodex. Mitgliederversammlungen sind dafür jedoch nur bedingt geeignet, da sie gerade bei grundsätzlicheren Fragen oft kein geeigneter Ort sind, um Argumente auszutauschen und eine konstruktive inhaltliche Debatte zu führen. Dafür sollten wir andere und zusätzliche Instrumente und Verfahrensweisen entwickeln, so dass unterschiedliche Standpunkte artikuliert und ausgetauscht werden können, etwa durch Schwerpunktthefte des Aviso, Streitgespräche in den Fachzeitschriften oder ein „Ethikforum“ auf der DGPuK-Website. Auch Panels oder Podien bei DGPuK-Jahrestagungen wären denkbar. Bei der Entwicklung solcher Formate wäre zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Statusgruppen repräsentiert und unterschiedliche Wissenschaftsverständnisse in geeigneter Weise vertreten sind.

Quellenverzeichnis

- Amelung, N., Bartels, M., Bielick, J., Frers, L., Frey, M., Keil, M., ... Weber, T. (2014). Petition „Für gute Arbeit in der Wissenschaft – Offener Brief an die Deutsche Gesellschaft für Soziologie“. <https://www.openpetition.de/petition/online/fuer-gute-arbeit-in-der-wissenschaft> [20.01.2016].
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2014). Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage unter Beschäftigten in Deutschland. http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Umfrage_sex_Belaestigung_Los_1.pdf?__blob=publicationFile [20.01.2016].
- Bardelle, F. (1989). Formen der Auseinandersetzung oder: Wie man Urteile über wissenschaftliche Neuerscheinungen verhängt. *Zeitschrift für Soziologie*, 18(1), 54–64. <http://www.zfs-online.org/index.php/zfs/article/viewFile/2680/2217> [20.01.2016].
- Berghofer, S., Dogruel, L., Meusel, J., Strippel, C., & Waldherr, A. (2012). Cash Cows vs. Rising Stars? Der wissenschaftliche Nachwuchs heute und morgen. Protokoll des Nachwuchspanels auf der 57. Jahrestagung der DGPuK 2012, Berlin. http://www.polsoz.fu-berlin.de/kommwiss/media2/Protokoll_Nachwuchspanel_2012.pdf [20.01.2016].
- DFG (2011). Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (beschlossen durch den Hauptausschuss am 26. Oktober 2001, geändert durch den Hauptausschuss am 5. Juli 2011). DFG-Vordruck 80.01 – 7/11. http://www.dfg.de/formulare/80_01/80_01_de.pdf [20.01.2016].
- DFG (2013). Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf [20.01.2016].
- DFG/Leopoldina (2014). Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung. Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung. http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf [20.01.2016].
- DGfE (2010). Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). http://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Satzung_etc/Ethikkodex_2010.pdf [20.01.2016].
- DGPuK (1999). Erklärung der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Verabschiedet auf der 44. Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 1999 in Utrecht.
- DGPuK (2008). Statut des Ethik-Ausschusses der DGPuK. http://www.dgpuk.de/wp-content/uploads/2012/01/statut_ethik_neu.pdf [20.01.2016].

- DGPuK (2008a). Kommunikation und Medien in der Gesellschaft: Leistungen und Perspektiven der Kommunikations- und Medienwissenschaft. Eckpunkte für das Selbstverständnis der Kommunikations- und Medienwissenschaft. Selbstverständnispapier der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPuK) verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 1. Mai 2008 in Lugano. http://www.dgpuk.de/wp-content/uploads/2012/01/DGPuK_Selbstverstaendnispapier-1.pdf [20.01.2016].
- DGPuK (2013). Aviso – Informationsdienst der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Ausgabe Nr. 57: „Debatte: Wissenschaftliches Fehlverhalten und dessen öffentliche Kommunikation“. http://www.dgpuk.de/wp-content/uploads/2012/01/Aviso_57_02-2013w.pdf [20.01.2016].
- DGPuK (2014). Empfehlungen zum Umgang mit Plagiatsverdachtsfällen und deren öffentlicher Kommunikation (insbesondere im Internet). http://www.dgpuk.de/wp-content/uploads/2014/06/Beschlussvorschlag_Plagiate_oeffentliche_Kommunikation_MGV_2014.pdf [20.01.2016].
- DGPuK (2014a). Protokoll der Mitgliederversammlung der DGPuK am 29. Mai 2014. http://www.dgpuk.de/wp-content/uploads/2012/01/Protokoll_MVS_Passau_29052014_2.Fassung_klDatei.pdf [20.01.2016].
- DGPuK (2015). Ethik-Kodex. Verabschiedet bei der Mitgliederversammlung der DGPuK am 13. Mai 2015 in Darmstadt. <http://www.dgpuk.de/wp-content/uploads/2012/01/Ethik-Kodex-der-DGPuK-vom-13.-Mai-2015.pdf> [20.01.2016].
- DGPuK (2015a). Protokoll der Mitgliederversammlung der DGPuK vom 13. Mai 2015. http://www.dgpuk.de/wp-content/uploads/2012/01/Protokoll_Mitgliederversammlung_DGPuK_2015_final_BP.pdf [20.01.2016].
- DGS/BDS (2014). Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS). http://www.sozиologie.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Ethik-Kodex_2014-06-14.pdf [20.01.2016].
- DVPW (o. J. [1998]). Ethikkodex. <http://www.dvpw.de/wir/profil/ethikkodex.html> [20.01.2016].
- Engesser, S., & Magin, M. (2014). Die Arbeitszufriedenheit des kommunikations- und medienwissenschaftlichen Nachwuchses. Einfluss der Betreuung und Auswirkungen auf die Publikationsleistung. *Publizistik*, 59(3), 307-334. doi: 10.1007/s11616-014-0210-8.
- Geiß, S. (2014). Protokoll der 3. Vollversammlung der NachwuchsforscherInnen in der Kommunikationswissenschaft – Nachwuchstag Berlin, 12.09.2014. http://www.dgpuk.de/wp-content/uploads/2012/01/Protokoll_Nachwuchsvollversammlung_2014.pdf [20.01.2016].
- Gross, H. (1986). Über den Umgang von Wissenschaftlern untereinander. *Soziologie. Mitteilungsblatt der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, (2), 146-151.
- Hartmann, H. (1991). Kritik als Spielraum: Plädoyer für neue Orientierungen. *Soziologische Revue*, 14(2), 142-151. doi: 10.1524/srsr.1991.14.2.142.
- HRK (2013). Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen. Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK am 14. Mai 2013 in Nürnberg. http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_GutewissenschaftlichePraxis_14052013_02.pdf [20.01.2016].
- Jäger, G. (2001). Von Pflicht und Kür im Rezensionswesen. *IASLonline*. <http://iasl.uni-muenchen.de/discuss/lsforen/jaerezen.html> [20.01.2016].
- Jellinek, G. (1878/1908). *Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe* (2., durchges. Aufl.). Berlin: O. Härting.
- Kruck, A., Schlag, G., Müller, F., Sondermann, E., Bach, T., McCowan, M., ... Abels, G. (2014). Petition „Wissenschaft als Beruf – für bessere Beschäftigungsbedingungen und planbare Perspektiven“. <https://www.openpetition.de/petition/online/wissenschaft-als-beruf-fuer-bessere-beschaeftigungsbedingungen-und-planbare-perspektiven> [20.01.2016].
- Max-Planck-Gesellschaft (2010). Hinweise und Regeln der Max-Planck-Gesellschaft zum verantwortlichen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken. https://www.mpg.de/200127/Regeln_Forschungsfreiheit.pdf [20.01.2016].
- Mey, G. (2000). Editorial Note: Wozu Rezensionen? oder: warum Rezensionen eigenständige Beiträge sein sollten. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum Qualitative Social Research*, 1(3), Art. 40. URN: urn:nbn:de:0114-fqs0003400.

- Meyen, M. (2015). Mediatisierung, Rezensionen und „gute wissenschaftliche Praxis“. Stellungnahme für den Ethikausschuss der DGPuK. http://www.ifkw.uni-muenchen.de/personen/profes_soren/meyen_michael/meyen_ethikausschuss.pdf [20.01.2016].
- Riley, L. E., & Spreitzer, E. A. (1970). Book Reviewing in the Social Sciences. *The American Sociologist*, 5(4), 358-363. <http://www.jstor.org/stable/27701668> [20.01.2016].
- Stöber, R. (2015). Kritik der Ethik – Ethik der Kritik. Anmerkungen zur Moral in der Wissenschaft und zum Ethik-Kodex der DGPuK. *Medien & Kommunikationswissenschaft*, 63(4), 576-589. doi: 10.5771/1615-634X-2015-4-576.
- Vec, M., (2010). Kritik. *Forschung & Lehre*, (6), 385. http://www.forschung-und-lehre.de/word_press/Archiv/2010/ful_06-2010.pdf [20.01.2016].



Presence und Involvement

Von Dr. Matthias Hofer

2016, 123 S., brosch., 19,90 €

ISBN 978-3-8487-1508-4

eISBN 978-3-8452-63540

(Konzepte. Ansätze der Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 15)

www.nomos-shop.de/23122

Das Lehrbuch befasst sich in verständlicher und anschaulicher Weise mit Fragen zum Wesen, den Ursachen und Wirkungen von Presence und Involvement. Methodische Fragen zur Forschungslogik und zur Messung der beiden Konstrukte werden ebenso diskutiert wie aktuelle Forschungsergebnisse, offene Fragen und konkurrierende Ansätze.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-eibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos